

CLUBORDNUNG des SCM

Die Clubordnung beinhaltet alle Bestimmungen über den Betrieb und die Einrichtungen des SCM und ist geteilt in

- a. Clubhausordnung
- b. Hafenordnung
- c. Kranordnung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bedingungen dieser Clubordnung nachzukommen, die Grundlage dieser Clubordnung sind die Statuten des SCM.

1. CLUBHAUS

Das Clubhaus besteht aus:

- großer Aufenthaltsraum im Parterre mit Bar/Küche
- Damen- und Herren-WC-Anlage und Brausekabinen
- Umkleideraum
- Gerätekammer und Büro der Wettfahrtleitung

Das Obergeschoss, in welchem das Rauchen ausnahmslos verboten ist, dient als Schulungsraum, Raum für Segelvermessungen, eventuell als Platz für Übernachtungsmöglichkeiten nach Beschluss durch den Vorstand.

Diese Räume stehen allen Clubmitgliedern zur Verfügung.

Nach Benützung der Küche ist diese unverzüglich wieder in Ordnung zu bringen, das benützte Geschirr ist von den Benützern selbst abzuwaschen und sofort danach wegzuräumen. Die Kochgelegenheit dient auch dazu, "Mitgebrachtes" aufzuwärmen.

Der Verzehr von Speisen soll grundsätzlich nur im Partererraum bzw. der Terrasse erfolgen.

Der Eisschrank dient in erster Linie zur Lagerung von Getränken, die den Clubmitgliedern zur Verfügung stehen; soweit Platz vorhanden, kann dieser auch von den Mitgliedern benützt werden.

Getränke, Lebensmittel usw., die entnommen werden, sind sofort, jedenfalls aber täglich zu bezahlen - die Bezahlung soll nur von Erwachsenen, d.h. Großjährigen vorgenommen werden.

Die Kochnische ist kein Abstellraum, Kühltaschen etc. sollen bei Verlassen des Clubhauses ebenso wie mitgebrachte Speisen wieder mitgenommen werden.

In den Umkleide- und Waschräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Auf den Kleiderhaken soll bei Verlassen des Clubhauses keine Kleidung zurückbleiben. Im Clubhaus umherliegende Sachen werden eingesammelt und nach angemessener Zeit abgestoßen.

Das Heißwasser ist beschränkt und dient nur zum Brausen, nicht aber für Haushaltsarbeiten, Wäschewaschen, etc..

Sollten Mitglieder während ihres Urlaubsaufenthaltes die Waschräume öfter benützen, so wird zur Abdeckung der Unkosten die Bezahlung eines Pauschalbetrages erwartet.

Das Vorstands- bzw. Regattabüro darf nur von Vorstandsmitgliedern oder in deren Begleitung benützt werden, die provisorischen Schlafräume im Obergeschoss, wie bereits erwähnt, nur nach Vorstandsbeschluss.

Die Benützung und Bedienung der Stereoanlage, Fernseher oder ähnlicher technischer Einrichtungen (Funkanlage etc.) ist den Vorstandsmitgliedern vorbehalten. Bei deren Abwesenheit ist der älteste Erwachsene für die Bedienung verantwortlich.

Mängel und Fehler, die im Clubhaus festgestellt werden, sind in erster Linie dem Liegenschaftswart oder einem Vorstandsmitglied zu melden.

Allgemeines:

Die Eltern bzw. Aufsichtspersonen sind für das ordentliche Verhalten der Kinder verantwortlich.

Das Clubhaus ist bei Verlassen ordentlich zu verschließen.

Zufahrt zum Clubhaus:

Ab Gasthof Bräu besteht allgemeines Fahrverbot. Die Zufahrt soll nur zum Anliefern und Abholen von Segelmaterial und Waren für den Segelclub erfolgen.

Steganlage:

Der Bootssteg dient vorrangig zum An- und Ablegen der Boote. Badende haben auf Segler Rücksicht zu nehmen und bei Bedarf Platz zu machen.

2. HAFENGELÄNDE und BOOTSHAUS

Zur Einwinterung der Boote sowie Versorgung von Segelgut steht den Mitgliedern ein Bootshaus zur Verfügung, ein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Einmietungsplatzes besteht nicht.

Die Ein- und Auslagerungsarbeit hat jedes Mitglied nach den Anweisungen des Platzwartes selbst vorzunehmen.

Für die Einwinterung der Boote und das Abstellen im Hafengelände ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

Beim Abstellen der Boote haben Regatta- und Klassenboote immer Vorrang vor anderen Booten.

Die Boote sind auf den vom Platzwart zugewiesenen Liegeplatz zu stellen, dasselbe gilt auch für die Bootsanhänger.

PKW sind vor dem Zaun zu parken, das Befahren des Hafengeländes ist nur zum Liefern und Abholen von Booten erlaubt.

Auf den freien Wiesenflächen ist es den Mitgliedern gestattet, Liegebetten aufzustellen, doch ist selbstverständlich der Platz in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen.

Das Campieren und Aufstellen von Zelten auf dem Clubgelände ist nicht gestattet.

Jedes ordentliche Mitglied erhält nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über Wunsch einen Schlüssel, der sowohl Clubhaus als auch Bootshaus sperrt.

Clubboote:

Die Segelboote dienen in erster Linie der Ausbildung der Jugend, die Einteilung obliegt den Jugendwarten oder deren autorisierten Stellvertretern. Eigenmächtige Benützung der Boote ist nur nach Genehmigung durch den Jugendwart erlaubt. Der Segelclub übernimmt keine Haftung für Schäden an Booten und haben die Eltern für die Aufsicht zu sorgen.

Für die Club- Aquila besteht eine eigene Vorschrift (Logbuch im Clubhaus), die genau einzuhalten ist. Die Benützung der Aquila ist nur mit dem Segelführerschein A zulässig.

3. KRAN

Die Krananlage steht grundsätzlich allen Mitgliedern, die die dafür vorgesehene Gebühr bezahlt haben, kostenlos zur Verfügung.

Mitglieder, die durch Bezahlung eines einmaligen Betrages das Recht erworben haben, den Kran zu betätigen, werden in der Bedienung eingeschult und erhalten einen Schlüssel zur Inbetriebnahme. Alle anderen Mitglieder bezahlen pro Hub die dafür vorgesehenen Gebühren, die Bedienung des Kranes wird durch den Kranwart vorgenommen.

4. ANGEHÖRIGE und GÄSTE

Aktive Segler, deren Partner die Clubanlage öfter benützen, sollen diese als ordentliche Clubmitglieder (Anschlussmitglieder) anmelden.

Gäste können grundsätzlich nur durch Mitglieder in den Club eingeführt werden, sofern sie nicht als Angehörige eines anderen Segelclubs Gastrecht genießen.

Gästeliste:

Gäste sind bei Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern diesen bekannt zu machen.

Es ist nicht möglich, laufend Gäste in größerer Zahl mitzubringen.

Grundsätzlich sollte es sich um Gäste handeln, die am Club- und Segelgeschehen interessiert sind, es wird erwartet, dass dieses Gastrecht maßvoll in Anspruch genommen wird.

5. ALLGEMEINES

Bei Kindern von Clubmitgliedern und Gästen ist für deren Beaufsichtigung und Betreuung zu sorgen. Es ist untersagt, die Slip- und Steganlagen als Spielplatz zu benützen und die Boote beim Ein- und Ausbringen zu behindern. Die Eltern haben die Aufsichtspflicht, tragen die Verantwortung für ihre Kinder und sind für Schäden haftbar.

Hunde sind nach Möglichkeit nicht in das Clubgelände zu bringen; sollte dies der Fall sein, sind diese immer an der kurzen Leine zu führen.

Jeder Bootseigner haftet nach der Seenverkehrsordnung persönlich für sein Boot. Der Club übernimmt keine Haftung, eine entsprechende Versicherung muss jeder Bootseigner selbst abschließen, dies gilt auch für die Lagerung der Boote in der Halle, an den Stegen oder im Freigelände.

Der Vorstand des SCM ist berechtigt, die bestehenden Bestimmungen durch Vorstandsbeschluss abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Diese Clubordnung tritt durch Veröffentlichung auf der Clubhomepage und Anschlag am schwarzen Brett in Kraft und gilt der Inhalt damit den Mitgliedern als bekannt gemacht.